

Corona-Regeln müssen verhältnismäßig sein.

Wichtig ist: Der Staat darf Grundrechte nur so weit einschränken, wie es **verhältnismäßig** ist. Das heißt: Die Einschränkungen der Grundrechte müssen bestimmte Bedingungen erfüllen:

- Einschränkungen der Grundrechte müssen **geeignet** sein.
Die Regeln müssen also dabei helfen, dass sich das Virus nicht so stark ausbreitet. Die Pressefreiheit zum Beispiel darf nicht in der Corona- Krise eingeschränkt werden, denn die Pressefreiheit trägt nicht dazu bei, dass sich viele Menschen anstecken.
- Einschränkungen der Grundrechte müssen **erforderlich** sein.
Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sagen: Wer einen Abstand von 1,5 m zu anderen Menschen hält, schützt sich und andere vor der Ansteckung mit dem Virus. Auch eine Maske kann davor schützen, andere mit dem Virus anzustecken. Wenn Menschen im Wald spazieren gehen, brauchen sie aber keine Maske. Es ist genug Platz vorhanden, um den nötigen Abstand einzuhalten. Eine Pflicht im Wald eine Maske zu tragen, ist also nicht erforderlich.
- Wenn ein Grundrecht eingeschränkt wird, muss das **angemessen** sein.
Im April 2020 bestand sehr große Gefahr, dass viele Menschen sich mit COVID-19 anstecken. Es galt deshalb die Regel, dass nur die Geschäfte öffnen durften, die Medikamente oder Lebensmittel verkaufen. Im Juni 2020 ist die Gefahr sehr viel geringer, sich anzustecken. Es ist deshalb nicht mehr angemessen, dass nur bestimmte Geschäfte öffnen. Je geringer die Gefahr ist, desto weniger sind Verbote erlaubt. Es muss daran gedacht werden, welche Auswirkungen Verbote noch haben. Wenn zum Beispiel Menschen nicht arbeiten können und zu Hause bleiben müssen, kann es zu Gewalt in den Familien kommen. Oder Menschen können an Depressionen erkranken. Daran muss gedacht werden, wenn zum Beispiel Geschäfte oder Fabriken geschlossen werden.
- Wenn ein Grundrecht eingeschränkt wird, muss das **erlaubt** sein.
Nach dem Grundgesetz darf es Einschränkungen nur bei bestimmten Grundrechten geben. Nur ein Gesetz kann eine Einschränkung erlauben. Das Infektionsschutzgesetz erlaubt die Einschränkung von bestimmten Grundrechten.

Je mehr die Grundrechte beschränkt werden, desto überzeugender muss auch der Grund für die Beschränkung sein. Die Grundrechte dürfen nur für eine bestimmte Zeit eingeschränkt werden.

Das nennt man **Verhältnismäßigkeitsprinzip**.

bpb